

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDVERBANDSARBEIT IN DER STADT GÜTERSLOH

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze
2. Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen
3. Mitarbeiter*innen-Pauschale
4. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen
5. Ferien- und Freizeitmaßnahmen vor Ort
6. Sonderzuschüsse zur Teilnahme an Ferienfreizeiten
7. Investitionsgüter für die Jugendarbeit
8. Sonstige Zuschüsse
9. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1.1

Die Stadt Gütersloh kann die in ihrem Gebiet ansässigen Träger sowie die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Gütersloh an Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe nach diesen Richtlinien fördern.

Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller eine „Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ abgeschlossen hat.

1.2

Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Gütersloh hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel und nachrangig gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.3

Mit diesen Richtlinien werden Maßnahmen im Sinne der §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 74 SGB VIII sowie des dritten Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (KJFöG) gefördert.

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Unterstützung der individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung von jungen Menschen. Die Förderrichtlinien haben ferner zum Ziel, Jugendverbände und -gruppen in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit und ihrem Bemühen zu unterstützen, junge Menschen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement zu befähigen.

1.4

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadt Gütersloh zu richten. Anträge sind termingerecht einzureichen. (Die Antragsfristen und benötigten einzureichenden Unterlagen sind unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführt.)

In begründeten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit der Stadt Gütersloh eine spätere Antragstellung möglich.

Die Förderung einer Maßnahme aus unterschiedlichen Förderpositionen und / oder nach unterschiedlichen Förderrichtlinien der Stadt Gütersloh ist ausgeschlossen (Ausnahme: zusätzliche Förderung aus dem Sozialraumfonds).

Insgesamt darf durch eine Förderung der Stadt Gütersloh eine Maßnahme nicht zu mehr als 100 % finanziert sein. Der Zuschuss der Stadt wird ggf. entsprechend gekürzt.

1.5

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; anderenfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Gütersloh zulässig.

Der*die Zuschussempfänger*in ist ferner verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die Richtlinien und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Zur besseren Überprüfbarkeit behält sich die Stadt Gütersloh vor, entsprechende Unterlagen anzufordern.

1.6

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages oder des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die eventuell dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

1.7

Zuschüsse werden in der Regel nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

Die Verwendung des Zuschusses ist in der Regel bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Bei Maßnahmen gegen Ende des Jahres, bei denen die Abgabefrist der Verwendungsnachweise das Ende des Haushaltsjahres überschreitet, werden die Abgabetermine abgestimmt. (Die benötigten Unterlagen für die Verwendungsnachweise sind den Einzelpositionen zu entnehmen.)

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch eine örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der*die Zuschussempfänger*in ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

1.8

Zuschüsse können nur gewährt werden für Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen im förderfähigen Alter teilnehmen.

Zusätzlich können für teilnehmende Personen mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigen, diese auch gefördert werden.

Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.

1.9

(1) Zuschüsse werden gewährt an:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII),
- Jugendinitiativen,
- Jugendverbände und alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine,
- die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und
- juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern.

(2) Einzelpersonen, die nicht organisiert sind und sich an Maßnahmen der aufgeführten Träger beteiligen, können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.

(3) Initiativgruppen können gefördert werden, wenn sie Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten und die Gewähr dafür bieten, dass die Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

2. Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen

Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung werden gefördert. Diese Maßnahmen sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken und sie auf eine selbstbestimmte, gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.

Gefördert werden Veranstaltungen mit allgemeinem politischem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem oder technischem sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogenem Bildungscharakter. Hierunter fallen die unterschiedlichsten Veranstaltungen mit einem besonderen Bildungscharakter, wie z.B. Seminare, Lehrgänge und Jugendgruppenleiter*innenschulungen.

2.1 Dauer

Es werden Bildungsmaßnahmen für die Dauer von mindestens 1 Tag bis maximal 14 Tagen gefördert.

Ein Bildungstag muss mindestens 5 Lehrgangsstunden dauern; es können zwei zusammenhängende Tage mit einer Dauer von weniger als 5, aber mindestens 2,5 Lehrgangsstunden täglich zu einem Bildungstag zusammengefasst werden.

2.2 Teilnehmer*innenzahl

Eine Bildungsmaßnahme wird ab mind. 5 bis maximal 60 Teilnehmer*innen bei gleichbleibendem Teilnehmer*innenkreis (in begründeten Ausnahmefällen auch weniger) gefördert.

Es werden in der Regel nur Teilnehmer*innen mit Wohnsitz Gütersloh gefördert. Sofern Betreuer*innenteams für Ferienfreizeiten geschult werden und diese im Anschluss eine Ferienfreizeit mit überwiegend Gütersloher Teilnehmer*innen durchführen, können auch Teilnehmer*innen mit Wohnsitz außerhalb von Gütersloh gefördert werden.

2.3 Altersgrenze

6 – 27 Jahre,

über 18 Jahre alte Teilnehmer*innen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. FSJ/FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, ALG II).

2.4 Förderung der Mitarbeiter*innen

Ab 5 geförderten Teilnehmer*innen kann je angefangene 5 Teilnehmer*innen ein*e ausgebildete ehrenamtlich pädagogisch tätige*r Mitarbeiter*in die Förderung zu gleichen Bedingungen erhalten.

Ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiter*innen müssen ein Mindestalter von 16 Jahren aufweisen.

Bei einer Gruppengröße mit der Mindestteilnehmer*innenzahl können 2 Gruppenleiter*innen gefördert werden.

Zusätzlich können für teilnehmende Personen mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigen, diese auch gefördert werden. Diese Förderung wird im Einzelfall entschieden.

2.5 Zuschuss

Tagessätze:

15,00 € je Bildungstag und Teilnehmer*in -

(bei Tageslehrgängen ohne Übernachtung 8,00 €)

2.6 Förderung von anerkannten Jugendleiter*innenkursen für einzelne Teilnehmer*innen

Für in Gütersloh wohnende oder tätige Teilnehmer*innen werden 50 % der Kosten bezuschusst, maximal 250 € pro Person/Jahr.

2.7 Antragsfrist

Anträge für Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen sind spätestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.

2.8 Einzureichende Unterlagen

Antrag sowie ein Programmplan mit Darstellung der Inhalte und Methoden.

2.9 Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise (Teilnahmelisten und eine Darstellung des durchgeführten Programms) sind bis spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme bei der Stadt Gütersloh einzureichen.

Bei Maßnahmen gegen Ende des Jahres, bei denen die Abgabefrist der Verwendungsnachweise das Ende des Haushaltsjahres überschreitet, werden die Abgabetermine abgestimmt.

3. Mitarbeiter*innen-Pauschale

Ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit pädagogisch tätige Mitarbeiter*innen erhalten eine jährliche Mitarbeiter*innen-Pauschale in Höhe von 100 €.

Für den Erhalt der Mitarbeiter*innenpauschale wird ein ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt, dass

- regelmäßig und langfristig angelegt ist,
- wo die ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeit im Vordergrund steht und
- die jährliche Aufwandsentschädigung die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ von zurzeit 3.000 € pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

3.1 Voraussetzungen

3.1.1

Mindestalter: 16 Jahre

3.1.2

mindestens einjährige regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit

3.1.3

Die ehrenamtlich pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen müssen eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Jugendgruppenleiter*innenschulung vorweisen. Die Ausbildung zur/zum Jugendgruppenleiter*in muss mind. 35 Zeitstunden umfassen und sollte innerhalb von 6 Monaten ab Beginn abgeschlossen sein und muss mindestens folgende Ausbildungsinhalte beinhalten:

- pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z.B. Führungsstile und –verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen),
- Rechts- und Versicherungsfragen (z.B. Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen),
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, offene Kinder- und Jugendarbeit,

- Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend des § 8a SGB VIII und
- sonstige Themen (z.B. Förderpraxis und –richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)

3.1.4

Die Teilnahme an einer Jugendgruppenleiter*innenschulung mit den unter 3.1.3 benannten Inhalten berechtigt zur Beantragung einer Jugendgruppenleiter*innencard.

3.1.5

Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Grundausbildung im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Standards.

3.1.6

Alle 3 Jahre muss eine Fortbildung zu den unter Ziffer 3.1.3 genannten Inhalten über die Dauer von mindestens 1 Bildungstag nach Ziffer 2 als Auffrischkurs besucht werden.

3.1.7

Ausnahmeregelung:

Ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiter*innen, die eine pädagogische Ausbildung nachweisen können, erhalten auch ohne Nachweis zu Ziffer 3.1.3 die Pauschale.

3.2 Antragsverfahren

Die Anträge sind spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres nach Vordruck von der jeweiligen Jugendorganisation an die Stadt Gütersloh zu richten. Die Ausbildungsnachweise mit den notwendigen Bescheinigungen sind den Anträgen beizufügen. Die Anträge werden durch die Stadt Gütersloh geprüft.

4. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

„Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.“ (Kinder- und Jugendfördergesetz NRW § 10, Absatz 1, Punkt 5)
Hierauf soll das Programm überwiegend ausgerichtet sein.

Es werden Maßnahmen im In- und Ausland gefördert.

Internationale Jugendbegegnungen werden im gleichen Rahmen wie Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen gefördert.

4.1 Altersgrenze

6 - 18 Jahre

(darüber hinaus Schüler*innen, Student*innen und Auszubildende bis einschließlich 26 Jahre).

4.2 Teilnehmer*innenzahl

mindestens 7

Es werden nur Teilnehmer*innen mit Wohnsitz Gütersloh gefördert

4.3 Förderung von Mitarbeiter*innen

Ab 7 geförderten Teilnehmer*innen kann je angefangene 5 Teilnehmer*innen eine ausgebildete ehrenamtlich pädagogisch tätige*r Mitarbeiter*in die Förderung erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).

Zusätzlich können für teilnehmende Personen mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigen, diese auch gefördert werden. Diese Förderung wird im Einzelfall entschieden.

4.4 Dauer

2-27 Übernachtungen

4.5 Zuschüsse

5,00 € je Übernachtung und Teilnehmer*in

9,00 € je Übernachtung und Mitarbeiter*in (1 Mitarbeiter*in je angefangene 5 Gütersloher Teilnehmer*innen)

4.6 Antragsverfahren

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme nach Vordruck zu stellen und ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen. Für Maßnahmen ab 12 Übernachtungen oder mit mehr als 40 Teilnehmer*innen ist auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des zu erwartenden Zuschusses möglich.

4.7 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme mit Teilnahmeliste bei der Stadt Gütersloh einzureichen.

Bei Maßnahmen gegen Ende des Jahres, bei denen die Abgabefrist der Verwendungsnachweise das Ende des Haushaltsjahres überschreitet, werden die Abgabetermine abgestimmt.

5. Ferien- und Freizeitmaßnahmen vor Ort

Ferien- und Freizeitmaßnahmen vor Ort mit jungen Menschen werden gefördert. Alternativ zur Förderung unter der Ziffer 4 werden Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe ohne Übernachtung bezuschusst. Die Maßnahmen dienen der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

5.1 Altersgrenze

6 - 18 Jahre

(darüber hinaus Schüler*innen, Student*innen und Auszubildende bis einschließlich 26 Jahre).

5.2 Teilnehmer*innenzahl

mindestens 7

Es werden nur Teilnehmer*innen mit Wohnsitz Gütersloh gefördert

5.3. Förderung von Mitarbeiter*innen

Ab 7 geförderten Teilnehmer*innen kann je angefangene 5 Teilnehmer*innen eine ausgebildete ehrenamtlich pädagogisch tätige*r Mitarbeiter*in die Förderung erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).

Zusätzlich können für teilnehmende Personen mit Behinderung, die für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Begleitperson benötigen, diese auch gefördert werden. Diese Förderung wird im Einzelfall entschieden.

5.4 Dauer

3-28 Tage

Ein geförderter Tag hat mindestens 5 Zeitstunden.

5.5 Zuschüsse

2,50 € je Tag und Teilnehmer*in

4,50 € je Tag und Mitarbeiter*in (1 Mitarbeiter*in je angefangene 5 Gütersloher Teilnehmer*innen)

5.6 Antragsverfahren

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme nach Vordruck zu stellen und ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen.

5.7 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme mit Teilnahmeliste bei der Stadt Gütersloh einzureichen.

Bei Maßnahmen gegen Ende des Jahres, bei denen die Abgabefrist der Verwendungsnachweise das Ende des Haushaltsjahres überschreitet, werden die Abgabetermine abgestimmt.

6. Sonderzuschüsse zur Teilnahme an Ferienfreizeiten (der Abteilung „Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien“)

Zur Teilnahme an Ferienfreizeiten und Familienerholungsmaßnahmen, die von Trägern der Jugendhilfe angeboten werden, können Zuschüsse für die Teilnehmerinnen gewährt werden.

Die Voraussetzungen dafür sind im § 90 Abs. 2 SGB VIII benannt:

- die Maßnahme ist für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich und
- die (finanzielle) Belastung ist dem Kind, Jugendlichen und seinen Eltern nicht zuzumuten.

Bei Maßnahmen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe wird die pädagogische Geeignetheit einer Maßnahme generell angenommen.

Zuschüsse werden gewährt bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Es wird für jedes Kind/jeden Jugendlichen nur eine Maßnahme jährlich bezuschusst.

Anerkannt werden Kosten bis zur Höchstgrenze von 450,00 € je Kind/Jugendlicher.

Die Prüfung der Zumutbarkeit erfolgt gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Bei Empfängerinnen von Transferleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes werden die Kosten abzüglich eines Anteiles zum Ausgleich der ersparten Aufwendungen im Haushalt übernommen.

Liegt das Einkommen unter einer individuell zu errechnenden Einkommensgrenze, ohne dass Sozialgeld, Grundsicherungs- oder ähnliche Leistungen bezogen werden, beträgt der Zuschuss 50% der Maßnahmekosten, höchstens aber 450 € pro Kind/Jugendlicher.

Überdies wird bei Einkommen über der Einkommensgrenze das Einkommen über der Einkommensgrenze von den Maßnahmekosten abgezogen und auf den verbleibenden Betrag ein Zuschuss von 50% gewährt, höchstens aber 450 € je Kind/Jugendlicher.

Der Zuschuss wird auf Antrag der Sorgeberechtigten nach Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt. Die Anmeldung ist vorab vom Träger zu bescheinigen. Die Überweisung erfolgt (regelmäßig) an die Maßnahmeträgerin.

Die Antragsteller*innen haben bis zu einer Woche vor der Durchführung der Maßnahme die Möglichkeit, dem Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Gütersloh einen Antrag laut Vordruck vorzulegen, in dem sie ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen.

7. Investitionsgüter für die Jugendarbeit

Den freien Trägern der Jugendhilfe kann aus städtischen Mitteln ein Zuschuss für die Anschaffung von Investitionsgütern für die gruppenpädagogische Arbeit gewährt werden.

Gefördert werden:

- Musikaufnahme- und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör, Musikinstrumente
- Videogeräte, DVD-Player,
- Fernsehgeräte,
- Foto- und Filmkameras,
- Videobeamer,
- Computer und Drucker einschließlich Zubehör,
- Fotokopierer,
- Erlebnispädagogisches Material,
- Zelt- und Lagermaterial,
- große Spielgeräte, z.B. Billardtisch, Kicker usw.

Weitere Investitionsgüter, die den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung der Kinder- und Jugendförderung in die Förderung aufgenommen werden.

7.1 Zuschüsse

7.1.1 Investitionsgüter

Kosten für Investitionsgüter in der Kinder- und Jugendarbeit können mit maximal 50% der Kosten gefördert werden. Gefördert werden nur Anträge mit einer Fördersumme von mindestens 50 €.

Gefördert werden Investitionen bis max. 5.000 € Zuschuss.

7.1.2 Reparaturen/Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen von Investitionsgütern für die Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert ab einem Betrag von 250 €. Gefördert werden maximal 50 % der Reparatur-/Instandhaltungskosten.

Nicht gefördert werden Haftpflichtschäden und unangemessene Reparaturen.

7.2 Antragsfristen

Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Anschaffung / Reparatur zu stellen.

7.3 Auszahlung und Nachweis

Nach Erteilung des Förderbescheides kann die Beschaffung des Investitionsgegenstandes bzw. die Reparatur/Instandhaltung vorgenommen bzw. durchgeführt werden. Kopien der quittierten Rechnungen sind bis 8 Wochen nach Anschaffung/Reparatur/Instandhaltung beim Fachbereich Jugend und Familie einzureichen. Danach erfolgt die Auszahlung. In begründeten Einzelfällen kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der zu erwartenden Zuschusssumme verabredet werden.

8. Sonstige Zuschüsse

Zuschüsse für Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, die nicht gesondert erfasst sind, können in begründeten Ausnahmefällen bei der Stadt Gütersloh beantragt werden. Gefördert werden nur Anträge mit einer Antragssumme von mindestens 250 €.

Gefördert werden Maßnahmen bis max. 10.000 € Zuschuss.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gütersloh vom 25.01.2022 in Kraft.